

Satzung der AG ‚Medien im Deutschunterricht‘

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die AG Medien ist eine wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Vereins ‚Symposium Deutschdidaktik e.V.‘ (SDD).
- (2) Die AG Medien hat ihren Sitz am Arbeitsort des bzw. der amtierenden ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der AG Medien im SDD ist die wissenschaftliche Erforschung von Medien als Mittel und Gegenstand des Deutschunterrichts in transdisziplinärer Perspektive. Die AG Medien dient dabei insbesondere dem wissenschaftlichen Austausch. Außerdem hat sie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum Ziel.
- (2) Die AG Medien verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation regelmäßiger Tagungen verwirklicht, die in der Regel zweimal im Jahr stattfinden.
- (3) Die AG Medien unterstützt die Herausgabe des wissenschaftlichen Periodikums ‚Jahrbuch Medien im Deutschunterricht‘, das zugleich bibliographisches Berichtsorgan ist. Jedem Mitglied der AG Medien wird pro Jahr ein Exemplar des Jahrbuchs kostenlos zugeschickt. Außerdem trägt die AG Medien die Kosten für die Erstellung und Betreuung einer Homepage, die über die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft und über Forschungsarbeiten zur fachspezifischen Mediendidaktik informiert.
- (4) Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Finanzielle Mittel können der AG Medien aus Mitgliederbeiträgen und aus Spenden zufließen. Diese Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Arbeitskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Arbeitskreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der AG Medien an den Verein ‚Symposium Deutschdidaktik e.V.‘, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Einen Antrag auf Mitgliedschaft im Arbeitskreis kann jede Person stellen, die Mitglied im SDD ist. Wissenschaftler(innen), die nicht Mitglied des SDD sind, können auf Antrag assoziierte Mitglieder der AG Medien ohne Stimmrecht werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitgeteilt.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Arbeitskreis austreten. Der Austritt wird wirksam zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Arbeitskreis ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der AG Medien verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenwart verwaltet die Beiträge und legt jeweils bei der im Winter eines Jahres stattfindenden Tagung der AG Medien seinen Kassenbericht vor. Der Kassenbericht wird von der Mitgliederversammlung gebilligt oder abgelehnt. Im Fall der Ablehnung ist eine erneute Aufstellung und Vorlage bei der Sommertagung der AG Medien notwendig.

§ 7 Organe des Arbeitskreises

Organe des Arbeitskreises sind der Vorstand, der Kassenwart und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Arbeitskreises besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden. Es besteht jeweils Einzelvertretungsberechtigung.
- (2) Der Arbeitskreis wird durch den bzw. die Vorsitzende(n) vertreten, im Vertretungsfall durch den bzw. die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Verhinderungsfall ist nicht nach außen nachzuweisen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Arbeitskreises zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Arbeitskreises übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Prüfung der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichts durch den Kassenwart;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeitskreis endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bestimmen. Dieser bzw. diese ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen zu bestätigen. Erhält der vom Vorstand bestimmte Nachfolger bzw. die vom Vorstand bestimmte Nachfolgerin keine Mehrheit, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen anderen Nachfolger bzw. eine andere Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt in der Regel zweimal im Jahr (zumeist Januar und Juni/Juli) zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen der regulären Tagung der AG Medien ein. Die Einladung geht spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift der Mitglieder. Sollte der Vorstand nicht rechtzeitig zur Mitgliederversammlung einladen, kann ein Mitglied der AG Medien eine solche Einladung vornehmen, vorausgesetzt ein Viertel der Mitglieder stimmt diesem Prozedere per Mail, Fax oder Brief zu.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre) oder gegebenenfalls Ersatzwahl des Vorstands (gemäß § 10, Abs.2);
- b) Wahl des Kassenwartes;
- c) Wahl des Veranstaltungsortes für die nächste Tagung;
- d) Wahl des Themas für die nächste Tagung;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Zwecks und zur Auflösung des Arbeitskreises ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich geheim abgestimmt werden.

- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden der AG Medien zu unterschreiben.

Berlin, den 15. Juli 2006